

17601/AB
Bundesministerium vom 21.05.2024 zu 18191/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.231.088

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18191/J-NR/2024 betreffend „Ergotherapie an Schulen“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Tanzler, Kolleginnen und Kollegen am 21. März 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 12:

- Wie viele Ergotherapeut:innen waren im Schuljahr 2022/23 an Österreichs Schulen tätig? Bitte um Aufgliederung nach Schultypen, Schulstufen und Bundesländern.
- Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen wurde der Bedarf an Ergotherapie im Rahmen schulischer Untersuchungen festgestellt? Bitte um Aufgliederung nach Schultypen, Schulstufen und Bundesländern.
- Wie wird der genaue Bedarf an Ergotherapeut:innen an Österreichs Schulen erhoben?
- Welche Verfahren oder Testungen werden durchgeführt, um festzustellen, ob und wann ein Kind eine Ergotherapie benötigt? Bitte um detaillierte Darstellung.
- An welchen Orten und in welchen Räumlichkeiten werden Ergotherapien an den Schulen durchgeführt? Sind speziell dafür vorgesehene Räume verpflichtend?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
- In welchem Ausmaß und in welcher Form wird der Verlauf einer Ergotherapie von den Ergotherapeut:innen dokumentiert?
- Erhalten alle Kinder die Möglichkeit, eine Ergotherapie in Anspruch zu nehmen, sobald dies von einem Arzt oder einer Ärztin empfohlen wird?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
- Welche Bundeskosten fallen insgesamt für Ergotherapien in den Schulen an? Bitte um Aufgliederung nach Schultypen, Schulstufen und Bundesländern.

- Wer übernimmt grundsätzlich die Kosten für Ergotherapien in den Schulen? Bitte um Aufgliederung nach Schulträger und Bundesland.
- Gibt es spezielle Qualifikationen oder Anforderungen für Ergotherapeut:innen, die in Schulen arbeiten?
 - a) Wenn ja, welche und wie wird ein Einhalten dieser sichergestellt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
- Wer koordiniert und kontrolliert bestehende Ergotherapieprogramme in den Schulen? Gibt es eine zentrale Bundesstelle oder Organisation, die für die Qualitätssicherung verantwortlich ist?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
- Welche Rolle spielen Eltern/ Erziehungsberechtigte momentan im Ergotherapie-Prozess an Schulen? Werden sie in die Therapiepläne oder –entscheidungen miteinbezogen?
 - a) Wenn ja, in welcher Form (Bitte um detaillierte Beschreibung)
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Ergotherapie kann zweifelsohne dabei unterstützen, die motorischen Fähigkeiten, sensorische Wahrnehmung und kognitive Funktionen von Kindern zu verbessern. Allerdings liegen Maßnahmen betreffend die ergotherapeutische Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit grundsätzlich nicht in der Vollzugsverantwortung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sondern sind Teil des Gesundheitswesens.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 des MTD-Gesetzes umfasst der Gesundheitsberuf der Ergotherapeutin bzw. des Ergotherapeuten unter anderem die eigenverantwortliche Behandlung von Kranken und Behinderten nach ärztlicher Anordnung durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten, das Training der Selbsthilfe und die Herstellung, den Einsatz und die Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Ergotherapie, deren Leistung in den Zuständigkeitsbereich der sozialen Krankenversicherung fällt, ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in Form von Sachleistungen zu erbringen.

Wird im Rahmen der lege artis erfolgenden jährlichen schulärztlichen Untersuchung gemäß § 66 Schulunterrichtsgesetz ein ergotherapeutischer Bedarf bei Kindern und Jugendlichen festgestellt, so werden die Erziehungsberechtigten darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt, damit entsprechende Überweisungen, Verordnungen etc. durch Kinderfachärztinnen und Kinderfachärzte oder Hausärztinnen und Hausärzte zur Erlangung ergotherapeutischer Leistungen möglich werden. Der in die Vollzugsverantwortung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fallende § 66a Schulunterrichtsgesetz betreffend die Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend sieht ebenso vor, dass bei festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Schülerin oder der Schüler über die gebotenen Maßnahmen zu informieren ist.

Da die Bereitstellung von Ergo- und anderen Therapien einschließlich deren Dokumentation, deren Kosten, deren zentrale statistische Erfassung usw. nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fällt, sind im Bereich der Bundesschulen keine Stellen für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vorgesehen bzw. mangels einer im Dienstrecht vorgesehener Funktion auch nicht an Bundesschulen tätig.

Für den Pflichtschulbereich können keine Aussagen getroffen werden, da etwa die Bereitstellung von Räumen dem jeweiligen Schulerhalter obliegt und eine Anstellung von Personal durch andere Dienstgeber als den Bund kompetenzrechtlich nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fällt.

Wien, 21. Mai 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

